



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung des gefassten Beschlusses bzw. des wesentlichen Inhalts des gefassten Beschlusses Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses am 22.06.2026

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: BV-069/2026	Auftragserweiterung der Leistung „Bewachung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in Doberlug-Kirchhain für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge“ nach § 132 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
---	---

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnenden und der Liegenschaft der Gemeinschaftsunterkunft in 03253 Doberlug-Kirchhain, Torgauer Straße 89 den bestehenden Vertrag zur Leistungserbringung mit der Firma WeWatch Security Service GmbH, Salzufer 15/16 in 10587 Berlin bis zur Neuvergabe mit voraussichtlichem Vertragsbeginn am 15.01.2027 für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 15.01.2027 um 06:00 Uhr (Ende der Nachtschicht) mit 25.674 Bewachungsstunden für insgesamt 630.553,44 € Netto (750.358,59 € Brutto) zu erweitern.

Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 22.06.2026

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: BV-043/2026	Einwendungen gegen die Niederschrift des Kreistages vom 23. März 2026, Antrag der Kreistagsabgeordneten Iris Schülzke vom 14. April 2026
---	---

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster beschließt:
Den Einwendungen von Frau Schülzke gegen die Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 23.03.2026, Tagesordnungspunkt 3.2 „Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten“, wird teilweise stattgegeben.

Die Niederschrift wird wie folgt berichtigt:

Die Passage

„... sie erklärt, dass durch die erhobenen Vorwürfe das Vertrauensverhältnis innerhalb des Aufsichtsrates aus ihrer Sicht erheblich beeinträchtigt sei“

wird dahingehend geändert, dass klargestellt wird, dass es sich hierbei um die Wiedergabe einer Äußerung von Herrn Neumann handelt und nicht um eine eigene Bewertung von Frau Schülzke.

Die Darstellung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsausschuss und dem Petitionsausschuss wird dahingehend ergänzt, dass eine rechtliche Klarstellung durch den Petitionsausschuss erfolgt ist, wonach Anfragen von Abgeordneten zu beantworten sind.

Die Passage zu den Pflegeheimkosten wird dahingehend präzisiert, dass sich der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie weiterhin mit der Entwicklung der Pflegeheimkosten befassen und die Ursachen der Kostensteigerungen untersuchen soll.

Die Ausführungen zum Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit (AFSG) werden dahingehend ergänzt, dass im Redebeitrag insbesondere Kritik an wiederholten Verzögerungen, an der teilweise unterbliebenen Beantwortung von Anfragen sowie am fehlenden Fortschritt bei der Erstellung eines Gesundheitsberichtes und der Analyse der Versorgungssituation geäußert wurde.

Im Übrigen wird die Niederschrift bestätigt.

Beschluss Nr.: BV-036/2026	Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster zur Nutzung des Oberstufenzentrums Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschülerinnen und Umschüler vom 22.06.2026
--------------------------------------	--

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster zur Nutzung des Oberstufenzentrums Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschülerinnen und Umschüler vom 22.06.2026.

- *Gesonderte Bekanntmachung* -

Beschluss Nr.: BV-058/2026	Freigabe gesperrter Haushaltsmittel zur Bezuschussung des Nachwuchsbereiches der Sportvereine
--------------------------------------	--

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel aus der Leistung 4211001 aus dem Sachkonto 53180000 aus dem Bereich Nachwuchssport in Höhe von 33.812,00 Euro zur Bezuschussung des Nachwuchsbereiches der Sportvereine.

Beschluss Nr.: BV-035/2026	Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster
--------------------------------------	---

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die neue Gebührensatzung des Kreisarchivs (GebSKA) des Landkreises Elbe-Elster.

- *Gesonderte Bekanntmachung* –

Beschluss Nr.: **Beteiligung des Landkreises an der Ausrichtung des Sound City Festivals 2027 oder 2029**
BV-064/2026

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an der Ausrichtung des Sound City Festivals in Kooperation mit der Sängerstadt Finsterwalde und dem Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg (VdMK).

Beschluss Nr.: **Berufung und Abberufung eines stellvertretendes Werksausschussmitgliedes**
BV-066/2026

Beschluss:

Der Kreistag beruft das stellvertretende Werksausschussmitglied, Frau Anika Hammer, mit Wirkung zum 31.07.2026, ab.

Der Kreistag beruft Frau Sina Eule mit Wirkung zum 01.08.2026 als stellvertretendes Werksausschussmitglied.

Beschluss Nr.: **Gebührensatzung Eigenbetrieb Rettungsdienst ab 01.07.2026**
BV-065/2026

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Elbe-Elster für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.07.2026 auf Grundlage der überarbeiteten Gebührenkalkulation.

- Gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr.: **Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) 2027 - 2037 zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH**
BV-040/2026

Beschluss:

Der Landkreis Elbe-Elster erteilt als Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreisgebiet sowie als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB an die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, diesen Beschluss als Gesellschafterweisung gegenüber der Geschäftsführung der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH umzusetzen. Der Landrat wird ermächtigt, verfahrenserforderliche, redaktionelle Änderungen an den beiliegenden Anlagen vorzunehmen.

Beschluss Nr.: **Bestätigung des Landkreises Elbe-Elster als Mitglied beim Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik e.V. (DIL)**
BV-047/2026

Beschluss:

Der Kreistag bestätigt die Mitgliedschaft des Landkreises Elbe-Elster beim Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik e. V. als förderndes Mitglied.

Beschluss Nr.: Bedarfslisten für straßenbegleitender Radwege entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Elbe-Elster auf Basis des Radnetz Brandenburg

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Bedarfslisten für straßenbegleitende Radwege entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf Basis des Radnetz Brandenburg.

Bundesstraßen:

Nr.	Von Ort	Nach Ort	Länge (km)	Punkte
B 87	Fermerswalde/K 6244	Herzberg Anhalter Straße	4,2	11,5
B 101	Bernsdorf ab gem. Fuß-/Radweg	Herzberg	5,1	10,5
B 183	Marxdorf	Lausitz	4,434	10,5
B 101	Langenaundorf ab gem. Fuß-/Radweg	Beutersitz Bahnhof	0,84	8,5
B 87	Schlieben	Naundorf	4	8,5
B 87	Naundorf	Hohenbucko	2,3	8
B 101	Brandis	Bernsdorf ab gem. Fuß-/Radweg	4,5	7
B 96	Abzweig K6236	Sonnewalde	2	7

Landesstraßen:

Nr.	Von Ort	Nach Ort	Länge (km)	Punkte
L 59	Wainsdorf	K 6205	1,7	3,5
L 59	Wainsdorf	Merzdorf	1,1	11,5
L 60	Uebigau	München	0,74	10,5
L 621	Hohenleipisch	Döllingen	1,9	9,5
L 60	Rehfeld	Kölsa	1,8	9,5
L 70	Werenzhain	Doberlug-Kirchhain	1,1	9
L 621	Döllingen	Plessa	0,84	9
L 701	Doberlug-Kirchhain	Frankena	1,5	9
L 67	Abzweig K6242	Großrössen	3,1	8,5
L 67	Großrössen	Falkenberg/Elster	2	8,5
L 672	Schmerkendorf	Marxdorf	2,5	8,5
L 64	Bad Liebenwerda	Abzweig Zobersdorf	4,8	8,5
L 591	Plessa	Plessa Süd	3,1	8,5

Kreisstraßen

Nr.	Von Ort	Nach Ort	Länge (km)	Punkte
K 6205	L 59	Landesgrenze (Richtung Gröditz)	0,87	3
K 6228	Massen	Tanneberg	2,1	7,5
K 6229	Finsterwalde	Gröbitz	1,2	7
K 6228	Goßmar	Sonnewalde	2,5	6,5
K 6235	Zeckerin	Sonnewalde	1,6	5

Beschluss Nr.: Zustimmung gemäß Sirenenkonzeption des Landkreises Elbe-Elster
BV-060/2026

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Konzeption zur flächendeckenden Sirenenausstattung mit TETRA-Ansteuerung im Landkreis Elbe-Elster zu.

Beschluss Nr.: Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Landrat am 15. Februar 2026 (Hauptwahl) und
BV-055/2026 01. März 2026 (Stichwahl)

Beschluss:

Die Wahleinsprüche vom 17. Februar 2026 und 24. Februar 2026 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

Die Wahl zum Landrat ist gültig.

Beschluss Nr.: Festsetzung von Dienstaufwandsentschädigungen für die Wahlbeamten des
BV-033/2026 Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag setzt für den Landrat, Herrn Marcel Schmidt für die Dauer seiner laufenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 280,00 EUR fest.

Beschluss Nr.: Änderungsantrag zur Ersten Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des
BV-057/2026-1 Landkreises Elbe-Elster vom 8. Oktober 2024
Zulassung der schriftlichen Beantwortung von Anfragen auch neben der mündlichen
Behandlung von Ausschüssen und im Kreistag

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, die Geschäftsordnung des Kreistages Elbe-Elster dahingehend zu ändern, dass bei Anfragen von Kreistagsabgeordneten eine schriftliche Beantwortung auch dann zulässig ist, wenn die Anfrage bereits mündlich im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird.

Hierzu ist die bisherige Regelung zur Beantwortung von Anfragen so zu ergänzen, dass auf Verlangen des Fragestellers eine schriftliche Fassung der Antwort zu übermitteln ist, sofern dem keine schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: **Bestellung einer Verwaltungsprüferin**
BV-056/2026

Beschluss:

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 01.07.2026 eine Kassenprüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Marcel Schmidt
Landrat

**Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des
Landkreises Elbe-Elster vom 23. Juni 2026**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts – KomRModG, GVBl. I Nr. 10), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 27), in seiner Sitzung am 22. Juni 2026 folgende Erste Änderung der Geschäftsordnung vom 8. Oktober 2024 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Oktober 2024 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 17/2024 vom 16. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten“ von der oder dem Vorsitzenden oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Landrätin oder der Landrat kann die Beantwortung einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung übertragen.

Die Beantwortung kann mündlich in öffentlicher Sitzung erfolgen. Auf Verlangen des Fragestellers ist daneben eine schriftliche Beantwortung zulässig und zu übermitteln, soweit gesetzliche Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Ist eine erschöpfende mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich oder verzichtet das anfragende Kreistagsmitglied auf eine mündliche Beantwortung, erfolgt die Beantwortung schriftlich.

Die mündliche Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzung bleibt unberührt, soweit die Anfrage dort in öffentlicher Sitzung behandelt werden kann.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Erste Änderung der Geschäftsordnung tritt am 23. Juni 2026 in Kraft.

Dr. Sebastian Rick
Vorsitzender des Kreistages

**Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster
zur Nutzung des Oberstufenzentrums Elbe-Elster für die Inanspruchnahme
von Unterrichtsstunden durch Umschülerinnen
und Umschüler vom 23. Juni 2026**

Aufgrund der §§ 123, 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und der §§ 6, 100 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 1], S.1), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 22. Juni 2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Landkreis Elbe-Elster erhebt in seiner Funktion als Schulträger, für die Benutzung des Oberstufenzentrums Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen (Umschülerinnen/Umschüler), Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Oberstufenzentrum Elbe-Elster

Die Umschülerinnen/Umschüler nehmen am Unterricht an dem nachfolgend genannten Oberstufenzentrum des Landkreises Elbe-Elster teil:

Oberstufenzentrum Elbe-Elster, Feldstraße 7a, 04910 Elsterwerda

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme als Umschülerin/Umschüler erfolgt aufgrund einer Aufnahmeentscheidung des Landkreises als zuständiger Schulträger, im Einvernehmen mit dem Schulleiter des Oberstufenzentrums Elbe-Elster bzw. der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter. Voraussetzung für eine positive Entscheidung des Schulträgers zur Aufnahme der Umschülerin/ des Umschülers ist die vorhandene freie Aufnahmekapazität im jeweiligen Ausbildungsberuf, d. h. soweit die vorhandenen Plätze nicht für berufsschulpflichtige Schüler benötigt werden. Diese haben Vorrang vor der Vergabe von Plätzen an Umschülerinnen/Umschüler.

§ 4 Gebührenschuldner und Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen (Umschülerinnen/Umschüler), soweit sie nicht von dritter Seite entsandt worden sind und soweit nicht eine verbindliche schriftliche Kostenübernahmeerklärung von dritter Seite (Ausbildungsträger, Jobcenter, Arbeitsamt) vorliegt. Liegt eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vor, ist der jeweilige Entsender bzw. Kostenträger Gebührenschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Umschülerin/des Umschülers am Oberstufenzentrum Elbe-Elster. Sie beginnt ab dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag der Beschulung am Oberstufenzentrum und ergibt sich aus der jeweiligen Anwesenheit der Umschülerin/des Umschülers am Unterricht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 5 Gebührensätze

Die von der Umschülerin/dem Umschüler bzw. vom Kostenträger zu zahlenden Unterrichtsgebühren werden als Stundengebühren berechnet. Der Landkreis Elbe-Elster stellt der Umschülerin/dem Umschüler bzw. dem für die Umschülerin/ den Umschüler zuständigen Träger der Maßnahme die Anzahl der Unterrichtsstunden entsprechend dem gültigen Lehrplan und den Anwesenheitstagen der Umschülerin/des Umschülers in Rechnung.

Die Stundensätze für den Unterricht in den einzelnen Berufsfeldern betragen:

	Berufsfeld	Stundensatz (Unterrichtsstunde 45 Minuten)
Elektrotechnik	Elektroniker/-in für Betriebstechnik	3,55 €
	Elektroniker/-in FR Energie- und Gebäudetechnik	3,55 €
	Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	3,55 €
	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	3,55 €
	Mechatroniker/-in	3,55 €
	Industrieelektriker/in	3,55 €
Wirtschaft und Verwaltung	Kaufmann/frau im Groß- und Außenhandel	2,75 €
	Fachkraft für Lagerlogistik	2,75 €
	Fachlagerist/-in / Fachpraktiker/in im Lagerbereich	2,75 €
	Kaufmann/frau im Einzelhandel	2,75 €
	Verkäufer/-in / Fachpraktiker/in im Verkauf	2,75 €
	Verwaltungsfachangestellte/-r	2,75 €
Metall	Metallbauer/-in / Metallbearbeiter/in / Fachkraft für Metalltechnik / Fachpraktiker/in für Metallbau	3,35 €
	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	4,00 €
	Fachpraktiker/in für Kraftfahrzeugmechatronik	4,00 €
	Land- und Baumaschinenmechatroniker/in	4,00 €
	Industriemechaniker/-in	3,35 €
	Maschinen- und Anlagenführer/-in	4,00 €
	Zerspanungsmechaniker/-in	3,35 €

§ 6 Erhebung der Gebühr

Ein Gebührenbescheid wird jeweils zum Ende des Schuljahres durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung, mit dem Nachweis der erteilten Unterrichtsstunden für die Umschülerin/den Umschüler im gewählten Berufsfeld, erstellt. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig und sind zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 24.08.2026 mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Tag die Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster zur Nutzung des Oberstufenzentrums Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschülerinnen und Umschüler vom 28. September 2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 23. Juni 2026

Marcel Schmidt
Landrat

Bekanntmachung **Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster** **Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss (BV-320/2025) vom 1. Dezember 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	24.079,0 TEUR
die Aufwendungen	23.913,0 TEUR
der Jahresgewinn	166,0 TEUR
der Jahresverlust	0 TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.872 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-5.069 TEUR
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	3.565 TEUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 4.000 TEUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 0 TEUR

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster liegt in der Stabsstelle Controlling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer 014 vom 06.07.2026 bis 10.07.2026 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Gebührensatzung
des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst
und qualifizierten Krankentransport
vom 01.07.2026**

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S.1), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in der Sitzung am 22.06.2026 mit Beschluss Nr. BV-065/2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Hilfeersuchenden und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Elbe-Elster Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenzug (NKG) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;

- b. bei dem Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
- c. bei der Nutzung des Telenotarztes mit der telemedizinischen Behandlung eines Notfallpatienten;
- d. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, NKW, RTW oder NEF;
- e. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- f. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen, Notfallkrankswagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Werden zwei Personen transportiert, so verdoppelt sich nach dem Grundsatz der Leistungsproportionalität auch die Gebühr.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	807,39 €
Notfallkrankwagen (NKW)	749,25 €
Rettungswagen (RTW)	1436,11 €
Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	1209,68 €
Telenotarzt	588,45 €
Leitstelle – KTW	39,23 €
Leitstelle – NKW	61,64 €
Leitstelle – RTW	65,98 €
Leitstelle – NEF	42,80 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 1. Dezember 2025 außer Kraft.

Marcel Schmidt
Landrat

Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA)

Aufgrund der §§ 131 und 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) sowie § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 7) und § 7 Abs. 2 der Archivsatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster vom 1. April 2008 hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 22. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut im Sinne der Archivordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich erbrachter Leistungen des Kreisarchivs Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut einschließlich der durch das Kreisarchiv erbrachten Leistungen entsteht mit Eingang eines Benutzungsauftrages, die Auslagen entstehen mit ihrem tatsächlichen Anfall.
- (2) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung für archivspezifische Leistungen bemisst sich nach dem Gebühren- und Auslagentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Elbe-Elster, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.
- (4) Sind für die Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung bzw. Leistung und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 3 Gebührenschuldende Personen

(1) Schuldende Personen sind:

- Nutzende des Archivs,
- diejenigen, die die Amtshandlung veranlassen,
- diejenigen, zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird,
- diejenigen, die die Kosten durch eine vor zuständiger Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen haben,
- diejenigen, die für die Gebührenschuld anderer kraft Gesetzes haften.

(2) Mehrere gebührenscheidende Personen haften als Gesamtschuldende.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

(1) Eine Gebührenermäßigung von 50 % erfolgt für Nutzende, die laufende Sozialhilfe/laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (ALG II) beziehen, bei Vorlage ihres aktuellen Bewilligungsbescheides und für Studierende bei Vorlage ihres/ihrer gültigen Studentenausweises/Immatrikulationsbescheinigung.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte einfacher Natur ohne Rechercheaufwand und ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie Archivhilfsmitteln.

(3) Gebühren nach Nr. 1 des Gebührentarifs werden weiterhin nicht erhoben für Archivnutzungen:

1. durch Lernende im Rahmen von Schulprojekten bei Vorlage eines Schülersausweises;
2. durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen;
3. für Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen, orts- oder heimatgeschichtlichen Zwecken dienen, allerdings nur, wenn diese Forschungen nicht überwiegend im eigenen Interesse der Nutzenden oder privater Auftraggebender liegen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten als nicht wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung. Der Nachweis ist durch schriftliche Bestätigung des Interesses einer Gebietskörperschaft oder Bildungseinrichtung am Forschungs- und Nutzungszweck zu erbringen;
4. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
5. die aus früheren/bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnissen mit dem Landkreis und seiner Einrichtungen resultieren oder damit in Zusammenhang stehen.

(4) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse des Landkreises Elbe-Elster liegt.

(5) Gebührenermäßigung bzw. -befreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Auftrag wegen Nichtzuständigkeit ohne weiteren Rechercheaufwand abgelehnt oder zurückgezogen, werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.
- (2) Bei Rücknahme eines Benutzungsauftrages beträgt die Gebühr, soweit die Bearbeitung bereits abgeschlossen, jedoch das Ergebnis den Antragstellenden noch nicht übermittelt worden ist, 75 % der bei Vornahme der Leistung fälligen Gebühr.
- (3) Ergibt die Bearbeitung eines Auftrages auf Nachforschungen bzw. schriftliche Auskünfte, dass keine Vorgänge recherchiert werden können, so ist in diesem Fall die entsprechende für die Leistung fällige Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe durch einen schriftlichen Gebührenbescheid fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides auf das darin angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen (z. B. bei Fernbenutzung). Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA) vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Marcel Schmidt
Landrat

Anlage

Gebühren- und Auslagentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Elbe-Elster

1. Gebühren für die Vor-Ort-Nutzung mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht

<u>1.1. Grundgebühr</u> <u>für einfache Recherche im Bestand pro Auskunftersuchen/Benutzung</u>	9,00 €
<u>1.2. Nutzungsgebühr für den Arbeitsplatz im Leseraum</u>	
1.2.1. bei Anwesenheit unter 30 min	- €
1.2.2. für einen Benutzungstag	7,00 €
1.2.2. für eine Woche	26,50 €
1.2.3. für einen Monat	85,00 €
1.2.4. für ein ½ Jahr	407,00 €
<u>1.3. für Fälle mit erhöhtem Arbeitsaufwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben</u>	18,00 €

2. Gebühren für schriftliche Auskünfte, die aufwendige Nachforschungen im Bestand/ Findhilfsmitteln durch eine Fachkraft erfordern

<u>2.1. je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit</u>	13,50 €
<u>2.2. Recherche zu Zeugnissen pro Fall</u>	12,00 €
<u>2.3. Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten</u>	
2.3.1. pro Auskunftersuchen	27,00 €
2.3.2. Zuschlag für erhöhten Zeitaufwand je angefangene 5 min	9,00 €

3. Gebühren für Reproduktionen

<u>3.1. Scannerkopien von Archiv-/Sammlungsgut/Fotos DIN A 4 und A3</u>	
3.1.1. Text schwarz/weiß	pro Seite
Scan+Ausdruck	1,00 EUR
Scan+E-Mail-Versand	0,95 €
3.1.2. Text farbig	pro Seite
Scan+Ausdruck	1,60 €
Scan+E-Mail-Versand	1,00 €
3.1.3. Foto mit oder ohne Text - schwarz/weiß	pro Seite
Scan+Ausdruck	2,00 €
Scan+E-Mail-Versand	1,95 €
3.1.4. Foto mit oder ohne Text – farbig	pro Seite
Scan+Ausdruck	3,25 €
Scan+E-Mail-Versand	1,95 €
<u>3.2. Kopien</u>	
3.2.1. Allgemeine Vervielfältigungen richten sich nach dem Gebühren- und Auslagentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster	
3.2.2. Vervielfältigungen aus Bauakten mit Formaten größer DIN A3	
3.2.2.1. DIN A2	pro Seite
Ausdruck	10,00 €
E-Mail-Versand	8,10 €
3.2.2.2. DIN A1	pro Seite
Ausdruck	11,00 €
E-Mail-Versand	8,60 €
3.2.2.3. DIN A0	pro Seite
Ausdruck	12,50 €
E-Mail-Versand	9,30 €

3. Gebühren für Reproduktionen

<u>3.3. Vervielfältigungen von besonders wertvollen oder gebundenen Unikaten, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen</u>		pro Seite
3.3.1. DIN A4		2,80 €
3.3.2. DIN A3		3,70 €
<u>3.4. Reproduktionen der Presse/kompletter Tagesausgaben einer Zeitung und sonstiger Veröffentlichungen im Format größer DIN A4 und kleiner DIN A2</u>		pro Seite
		1,45 €
<u>3.5. Nutzung des Buchscanners</u>		pro Seite
durch Mitarbeiter Kreisarchiv im Auftrag des Nutzers		1,10 €

4. Auslagen

Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

Erstattungspflichtig sind unter anderem:

<u>4.1. Entgelte für Postgebühren</u>	in tatsächlicher Höhe
ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen	
<u>4.2. die sonstigen Kosten einer Versendung</u>	in tatsächlicher Höhe
(z. B. für Verpackung und Versicherung)	
<u>4.3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge</u>	in tatsächlicher Höhe
z. B. im Rahmen der Fernleihe, Beauftragung Dritter etc.	

5. Gebühren für sonstige allgemeine Leistungen

Für sonstige allgemeine Leistungen auf Anforderung, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, beträgt die Gebühr je nach Aufwand	aufwandsabhängig 5,00 EUR bis 100,00 EUR
--	---

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und die vorübergehende Aussetzung wasserrechtlich erlaubter Entnahmen aus Oberflächengewässern:
 - a. **Die erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung oder durch Ableitung wird untersagt.**
 - b. **Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.**
 - c. **Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster.**
2. Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

A.

Sachstand

Die vergleichsweise geringen Niederschläge im Winter 25/26 und die anhaltende Frühjahrstrockenheit mit sehr hohen Verdunstungsraten haben im Landkreis Elbe-Elster zu erheblichen Niederschlagsdefiziten geführt, die sich weiterhin negativ auf die Fließgewässer und Grundwasserverhältnisse auswirken.

Die "Niedrigwasserampel Brandenburg" (abrufbar unter:

<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niedrigwasser/informationsplattform-niedrigwasser-brandenburg>) zeigt für die Schwarze Elster seit einigen Tagen die Warnstufe Rot. Dies signalisiert eine kritische Niedrigwassersituation.

In vielen Nebengewässern der Schwarzen Elster sind die Abflüsse bereits unter die ökologisch notwendigen Mindestabflüsse gesunken.

Detaillierte Informationen zu Grund- und Oberflächenwasserständen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://apw.brandenburg.de/?permalink=2Vd6jWOH>.

Aufgrund der hohen Temperaturen und erhöhter Verdunstung ist mit einer weiteren Austrocknung der Böden und einem Absinken der Grundwasserspiegel zu rechnen. Gleichzeitig besteht die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer.

Notwendigkeit zur Niedrigwasserbewirtschaftung

Angesichts der kritischen Entwicklung des Wasserhaushaltes in den letzten Jahren ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unerlässlich.

Die Untersagung bzw. Beschränkung von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern ist notwendig, um die Mindestabflüsse im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster sicherzustellen und die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dies gilt aber nur, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. In der derzeitigen Niedrigwassersituation treten jedoch diese Ausschlussgründe ein.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

In der derzeitigen Situation besteht eine Betroffenheit in allen vier Punkten.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 1. ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus.

Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme. Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Diese Mindestwasserführung ist bei nahezu allen Hauptgewässern (Gewässer größer 10 km² Einzugsgebiet) im Landkreis Elbe-Elster unterschritten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme aus Oberflächengewässern sind mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, dass bei Eintritt der o.g. Situation die Ausübung der Erlaubnis per Allgemeinverfügung vorübergehend widerrufen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z.B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, damit Wasserentnahmen, die das Wasserdargebot der Nebengewässer der Schwarzen Elster, sowie der Schwarzen Elster selbst verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestwasserführung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u.a. notwendig, die Ergebnisse des Landesniedrigwasserkonzepts Brandenburg zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Zwar wird den Eigentümern und Anliegern die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung untersagt jedoch können bei der unteren Wasserbehörde Entnahmen gemäß Punkt 2 der Allgemeinverfügung beantragt werden, um Härtefälle zu vermeiden. Nach Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung müssen die Einzelbelange bei der Entnahme von Oberflächenwasser zurücktreten.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

in Vertretung
Susann Kirst
Beigeordnete und Dezernentin

Hinweis zur Bekanntmachung der Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 22. Mai 2026 kommunalaufsichtlich genehmigte Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 17. Juni 2026 im Amtsblatt für Brandenburg, 2026, Nr. 23, Seite 503, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 18. Juni 2026 in Kraft getreten. Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/017
Vom 26. Mai 2026

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Elften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Stadt Frankfurt (Oder) sowie
- des Landkreises Oder-Spree zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Marcel Schmidt, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Marcel Schmidt, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erhalten Sie kostenlos

- in der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
- am Verwaltungsstandort, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und
- am Verwaltungsstandort, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>.